

# Satzung

## Verein für **er**neuerbare **E**nergien in **A**hlen (Verena) e. V.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein für erneuerbare Energien in Ahlen“ (Verena) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Ahlen.
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein für erneuerbare Energien in Ahlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist der Umweltschutz durch Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien sowie durch rationelle Verwendung und Einsparung von Energie. Der Verein strebt die vollständige Deckung der Energieversorgung mit erneuerbarer Energie an.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - sachliche Information der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Seminare sowie Beiträge und Publikationen,
  - Errichtung und Betrieb eigener Anlagen zur Energiegewinnung auf regenerativer Basis, sofern aufgrund technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer grundsätzlicher Probleme ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, mit dem Ziel die genannten Probleme aus eigener Anschauung kennen zu lernen, Abhilfen zu entwickeln und diese beispielhaft durchzusetzen.
  - Initiierung und Begleitung von Projekten gemäß § 2.2.
  - die Zusammenarbeit mit Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.4 Der Verein für erneuerbare Energien in Ahlen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell tätig.
- 2.5 Von Verena e.V. betriebene Anlagen werden nach ökologischen Gesichtspunkten optimiert und nicht vorwiegend nach betriebswirtschaftlichen.

### **§3 Mitgliedschaft, Beiträge**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mitgliedsanträge können nicht ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Gegen eine Ablehnung kann der/die AntragstellerIn innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen, über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wenn schwere Verstöße gegen die Satzung vorliegen (2/3-Mehrheit erforderlich). Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn für zwei Jahre ohne vom Vorstand anerkannten Grund kein Beitrag gezahlt wurde. Der Austritt aus dem

Verein ist jederzeit möglich zum Jahresende und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 3.4 Der erste Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein fällig. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§4 Organe des Vereins**

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins für erneuerbare Energien in Ahlen. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist öffentlich. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder durch ein Zehntel der Mitglieder gemäß §37 BGB einberufen werden.
- 5.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben je eine Stimme, Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Wahl des neuen Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Vereinsauflösung
  - Die Genehmigung des Kassenprüfungsberichtes, die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags sowie der Aufnahmebedingungen.
  - Ausschließung eines Mitglieds gemäß § 3.3
- 5.5 Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der vorher bestimmten ProtokollführerIn zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Dieses ist am Ende der jeweiligen Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 5.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. (s. aber §5.7 )
- 5.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

#### **§6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand von VERENA e.V. besteht aus drei gleichberechtigten volljährigen Mitgliedern sowie einer/m StellvertreterIn. Der/die StellvertreterIn rückt im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes automatisch nach. Je ein Vorstandsmitglied übernimmt auch die Funktion des/der ProtokollführerIn und des/der SchatzmeisterIn. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erweitert werden.

- 6.2 Der Vorstand sowie der/die StellvertreterIn werden durch die alljährliche Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt. Die Wahl ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung ( mit 2/3 Mehrheit) widerrufbar. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Rechtsgeschäfte über 2.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder.
- 6.5 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

## **§7 Sicherung und Zweckbindung**

- 7.1 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- 7.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7.4 Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Der Verein für erneuerbare Energien in Ahlen haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§27 Abs. 3 i. V. m. §662 BGB). Entsprechend §670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen steuerlichen Reisekostenordnung. Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.
- 7.6 Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt und am 1. Februar eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt die Jahresmitgliederversammlung durch Beschluss fest. Die Jahresmitgliederversammlung legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Vorstandstätigkeiten eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen durch eine Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Solarenergie Förderverein Deutschland e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall der Auflösung sind 2 Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abwickeln.

Ahlen, den